

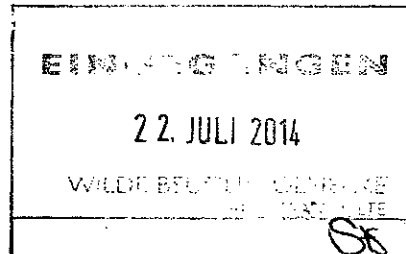
- Abschrift -

Landgericht Köln



-213- Landgericht Köln, 50922 Köln

Herrn Rechtsanwalt
Daniel Sebastian
Storkower Straße 158
10407 Berlin



20.05.2014
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
213 O 187/13
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Hawemann
Durchwahl
0221/477-2960

Ihr Zeichen: 00793-13/DS/DS

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in der Zivilsache
The Archive AG

werden die Beschwerden vom 12.12.2013, 02.01.2014, 05.01.2014,
07.01.2014 und 08.01.2014 zur Kenntnisnahme und Stellungnahme
übersandt.

Nach nochmaliger Prüfung gibt die Antragschrift Veranlassung zu
folgenden Hinweisen:

1.

Das Vorliegen einer „offensichtlichen Rechtsverletzung“ ist weder
hinreichend dargelegt noch glaubhaft gemacht. Der Antrag bezieht
sich – anders als in vorangegangenen Verfahren, die das öffentliche
Zugänglichmachen nach § 19a UrhG zum Gegenstand hatten – auf
einen „Download“ des geschützten Werks und damit auf einen
Verstoß gegen das Vervielfältigungsrecht aus § 16 UrhG. Zur Form
des Downloads und der Identität des jeweiligen Webhosters, fehlt es
indes an klarstellendem Vortrag, so dass nicht beurteilt werden kann,
ob eine Speicherung auf der Festplatte erfolgt oder ein Fall des
„Cachings“ oder „Streamings“ vorliegt, bei dem streitig ist, ob
hierdurch urheberrechtliche Vervielfältigungsrechte verletzt werden.

Ausweislich des in Bezug genommenen Gutachtens der Diehl &
Partner GbR vom 22. März 2013 dürfte das Programm „GLADII 1.1.3“

Anschrift
Luxemburger Straße 101
50939 Köln
Sprechzeiten
Mo. bis Do. 08:30 Uhr bis
14:30 Uhr und Fr. 08:30 Uhr
bis 14:00 Uhr
Telefon
0221/477-0
Telefax
0221/477-3333
E-Mail:
poststelle@lg-koeln.nrw.de
www.lg-koeln.nrw.de
Nachbriefkasten:
Luxemburger Straße 101,
50939 Köln
Konten der Gerichtskasse
Köln: Deutsche Bundesbank
Filiale Köln IBAN DE44 3700
0000 0037 0015 10, BIC
MARKDEF1370, Sparkasse
Köln/Bonn IBAN DE51 3705
0198 0036 1329 67, BIC
COLSDE33

Verkehrsanbindung:
KVB-Linie 18 (Haltestelle
Weißhausstraße), Bus-Linie
142 (Haltestelle
Justizzentrum)



dabei nur den Vorgang des sogenannten „Streamings“, also des Abspielens einer Video-Datei im Webbrowser des Nutzers, dokumentieren. Die Kammer neigt insoweit der Auffassung zu, dass ein bloßes „Streaming“ einer Video-Datei grundsätzlich noch keinen relevanten rechtswidrigen Verstoß im Sinne des Urheberrechts, insbesondere keine unerlaubte Vervielfältigung i.S.d. § 16 UrhG darstellt, wobei diese Frage bislang noch nicht abschließend höchstrichterlich geklärt ist. Eine solche Handlung dürfte vielmehr bei nur vorübergehender Speicherung aufgrund einer nicht offensichtlich rechtswidrig hergestellten bzw. öffentlich zugänglich gemachten Vorlage regelmäßig durch die Vorschrift des § 44a Nr. 2 UrhG gedeckt sein (vgl. Busch, GRUR 2011, 496; Stolz, MMR 2013, 353).

Die Antragstellerin trägt keine relevanten Tatsachen vor, die vorliegend eine andere Beurteilung rechtfertigten.

Insoweit begründen sowohl die unklare Tatsachenlage als auch die ungeklärte Rechtsfrage bereits Zweifel an der erforderlichen „Offensichtlichkeit“ der Rechtsverletzung.

2.

Weiterhin ist auch die ordnungsgemäße Ermittlung der IP-Adressen weder hinreichend dargelegt noch glaubhaft gemacht. Das Gutachten der Diehl & Partner GbR vom 22. März 2013 befasst sich mit der Erfassung des von dem Gutachter selbst initiierten Download(?)vorgangs. Dass auch Downloads von anderen Rechnern zuverlässig erfasst würden, ergibt sich hieraus letztlich nicht. Insoweit ist der Kammer derzeit auch nicht erkennbar, wie das eingesetzte Ermittlungsprogramm in der Lage sein soll, die IP-Adresse des Downloaders zu erfassen, der lediglich mit dem Server kommuniziert, auf dem das Werk hinterlegt ist. Es bleibt mithin die Frage unbeantwortet, wie das Programm in diese zweiseitige Verbindung eindringen kann.

Aufgrund dessen neigt die Kammer im Hinblick auf die bereits erfolgte Auskunftserteilung dazu, Beschwerden gegen den Gestattungsbeschluss grundsätzlich abzuwehren und gem. § 62 Abs. 1 FamFG auszusprechen, dass der angegriffene Beschluss weitere beteiligte Anschlussinhaber in ihren Rechten verletzt hat (vgl. OLG Köln, Beschl. v. 05.10.2010 – 6 W 82/10; BGH, Beschl. v. 05.12.2012 – I ZB 48/12).

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **innerhalb von drei Wochen.**